

Zürich, 7. Dezember 2020

Dr. Patrizia Holenstein, LL.M.
Lic. iur. Thomas P. Zemp
Lic. iur. Damiano Brusa, LL.M.
Prof. Dr. Franco Lorandi, LL.M.
Lic. iur. Marc R. Büttler, LL.M.
Dr. Jurij Benn, dipl. Steuerexperte
Prof. Dr. Jean-Marc Schaller
Dr. Alexander M. Glutz von Blotzheim
Lic. iur. Mauro Nicoli, LL.M.
Lic. iur. Regina Lehner-Höhener
MLaw Doriana Mazzei

Eingetragen im Anwaltsregister

Sempione Fashion AG in Konkursliquidation
Zirkular Nr. 4 der ausseramtlichen Konkursverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Gläubigerzirkular wird elektronisch auch in französischer und italienischer Sprache unter <www.konkurs-sempionefashion.ch> zur Verfügung gestellt.

Sie erhalten dieses Zirkular als Gläubigerschaft oder als Gläubiger-Vertreter, dies basierend auf einer Forderungseingabe Ihrerseits. Die Zustellung dieses Gläubigerzirkulars bedeutet keine Anerkennung der Gläubiger-Eigenschaft und/oder Ihrer geltend gemachten Forderung. Eine rechtliche Prüfung der Gläubigerstellung bzw. der Forderung im Rahmen des Konkursverfahrens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Gläubigerschaft wird in der Regel mindestens **einmal jährlich** über den Stand der Konkursliquidation informiert, sofern nicht besondere Ereignisse eine zeitnahe Information verlangen.

Mit Gläubigerzirkular Nr. 3 vom 12. Dezember 2019 haben wir Sie über den Stand des Konkursverfahrens der Sempione Fashion AG in Liquidation orientiert (nachstehend "**Konkursitin**" oder "**SF**"). Mit vorliegendem Schreiben werden wir Sie über die zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen informieren. Insbesondere orientieren wir Sie über die Gläubigerrechte gemäss Gläubigerzirkular Nr. 3 (Ziff. 1), den Stand der Passiven als Forderungseingaben (Ziff. 2), einen Teil der Verfahrenskosten während der Nachlassstundung, namentlich die sogenannten Masseverbindlichkeiten (Ziff. 3), einen erfolgten Notverkauf (Ziff. 4), eine Eigentumsansprache (Ziff. 5) und die Möglichkeit der Abtretung von einzelnen Aktiven (Ziff. 6).

Inhaltsübersicht

1.	Gläubigerzirkular Nr. 3 vom 12. Dezember 2019	2
2.	Passiven: Forderungsanmeldungen	3
3.	Masseverbindlichkeiten	3
4.	Notverkauf Kleiderbestand Roggwil.....	4
4.1.	Sachverhalt	4
4.2.	Ablauf Prozess und Begründung	5
4.3.	Verkaufspreis	6
5.	Eigentumsansprache.....	6
5.1.	Durch die ausseramtliche Konkursverwaltung im Rahmen des Notverkaufs anerkannte Eigentumsansprache.....	6
5.2.	Antrag	7
6.	Abtretung von Rechtsansprüchen i.S.v. Art. 260 SchKG.....	7
6.1.	Allgemeine Informationen.....	7
6.2.	Paulianische Ansprüche, welche von der Konkursmasse nicht weiterverfolgt werden	7
6.3.	Begehren um Abtretung.....	9
7.	Akteneinsicht	10
8.	Weiteres Vorgehen	10

1. Gläubigerzirkular Nr. 3 vom 12. Dezember 2019

1. Mit erwähntem Gläubigerzirkular hatten wir folgende Anträge gestellt:
 - a. *(Ziff. 2.1.6) Der Freihandverkauf [Verkauf diverse Modentensilien an vjll-trading GmbH] sei durch die Gläubigerschaft zu bewilligen.*

Gegen diesen Antrag sind keine Ablehnungen bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung eingegangen. Dieser Antrag gilt daher als angenommen.

- b. *(Ziff. 2.3.4) Die aufgeführten Eigentumsansprüche [CWS-boco Suisse SA und Econocom International Italia S.p.A.] seien durch die Gläubigerschaft anzuerkennen.*

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Gläubiger ihm innert der angesetzten Frist ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Ein Gläubiger hat den vorliegenden Antrag abgelehnt. Aufgrund dem ausdrücklichen Hinweis im Gläubigerzirkular Nr. 3, dass Stillschweigen als Zustimmung gilt und die Mehrheit der Gläubiger durch Stillschweigen zugestimmt haben, gilt dieser Antrag als angenommen.

2. Ebenfalls mit Gläubigerzirkular Nr. 3 hatten wir diverse Ansprüche zur Abtretung angeboten (Ziff. 2.4).

Bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung sind keine Abtretungsbegehren eingegangen.

2. Passiven: Forderungsanmeldungen

3. Obwohl die Frist zur Anmeldung und Eingabe der Forderungen am 8. Oktober 2018 endete, haben uns im Nachgang noch vereinzelte verspätete Forderungsanmeldungen erreicht. Per 30. September 2020 ergibt sich in Bezug auf die angemeldeten Forderungen folgendes Bild (Zahlen auf CHF 1'000 gerundet):

	angemeldet
1. Klassforderungen (Anzahl 908)	CHF 24'936'000
2. Klassforderungen (Anzahl 11)	CHF 1'559'000
3. Klassforderungen (Anzahl 497)	CHF 94'195'000
Pfandgesicherte Forderungen (Anzahl 16)	CHF 118'629'000
Total	CHF 239'319'000

4. Das bereinigte Forderungsanmeldeverzeichnis zu den 1. Klass-, 2. Klass- und pfandgesicherten Forderungen wurde im Oktober/November 2020 den ehemaligen Organen der SF zur Stellungnahme unterbreitet, nachdem ihnen jenes zu den 3. Klass-Forderungen im November 2019 zugestellt worden war. Die Stellungnahmen gingen zwischenzeitlich bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung ein.
5. Die ausseramtliche Konkursverwaltung hat jede einzelne Forderungsanmeldung zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie zugelassen wird. Diese Prüfung ist noch im Gange.
6. Das Bezirksgericht Höfe hat die Frist im Sinne von Art. 247 SchKG zur Auflage des Kollokationsplanes, in welchen alle Forderungsanmeldungen einzuordnen und sämtliche Ergebnisse der Prüfungen darzustellen sind, bis 30. Juni 2021 erstreckt. Beabsichtigt ist aus heutiger Sicht, den Kollokationsplan im ersten Halbjahr 2021 aufzulegen.
7. Die Konkursverwaltung kann und darf erst im Rahmen der Erstellung und Auflage des Kollokationsplanes eine umfassende und abschliessende Information und Mitteilung zu den einzelnen Forderungsanmeldungen abgeben.

3. Masseverbindlichkeiten

8. Die Verfahrenskosten für die Durchführung des Konkurses werden vorab gedeckt, diese Kosten werden als sogenannte Masseverbindlichkeiten bezeichnet (Art. 262 SchKG). Soweit die Konkursmasse Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis in Anspruch genommen hat, gelten die entsprechenden Gegenforderungen ebenfalls als Masseverbindlichkeiten (Art. 211a Abs. 2 SchKG). Dasselbe gilt für die während der Dauer der Nachlassstundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten (BSK SchKG I-STAEHELIN, Art. 262 N 17).

9. Die Prüfung und Berechnung der Masseverbindlichkeiten betreffend die 13. Monatslöhne für die Zeitperiode der Nachlassstundung vom 31. Mai 2018 bis zur Konkursöffnung vom 2. August 2018 konnte mittlerweile abgeschlossen werden. Nebst den bereits mit Gläubigerzirkular Nr. 3 mitgeteilten Beträgen über die anerkannten Masseverbindlichkeiten wurde betreffend die 13. Monatslöhne für die Dauer der Nachlassstundung der Betrag von insgesamt CHF 408'922.21 (brutto) als Masseverbindlichkeit qualifiziert und anerkannt. **Nur und ausschliesslich die betroffenen Mitarbeitenden** haben im Monat September 2020 ein blaues Formular erhalten, aus welchem der jeweilige, konkret-individuelle Betrag der Anerkennung als Masseverbindlichkeit entnommen werden kann.
10. Die Auszahlungen der Beträge werden laufend nach Erhalt des unterzeichneten Formulars getätigt. Bei Mitarbeitenden, welche der Quellensteuer unterliegen, bedarf die Auszahlung der vorgängigen Klärung und die Abstimmung der quellensteuerrechtlichen Parameter mit den zuständigen Stellen und daher etwas mehr Zeit. Sollten Sie ein blaues (oder gelbes) Formular erhalten, dieses aber noch nicht unterzeichnet und retourniert haben, ersuchen wir Sie, dieses umgehend zu retournieren.

4. Notverkauf Kleiderbestand Roggwil

4.1. Sachverhalt

11. XPO Supply Chain SWITZERLAND Sagl, Langenthal, ("**XPO**") erbrachte zugunsten der SF verschiedene Logistik-Dienstleistungen gestützt auf einen Vertrag vom 10. Juli 2017. Im Rahmen der Vertragsbeziehung lagerte SF Waren im Lager der XPO in Roggwil (BE) ein. Die per Konkursöffnung SF (02.08.2018) eingelagerten Waren standen teilweise im Eigentum der SF und teilweise im Eigentum der OVS S.p.A., Italien ("**OVS**"). Dieser Warenbestand in den Räumlichkeiten der XPO umfasste insgesamt 1'003'695 Modeutensilien ("**Stück**"), davon 489'311 Stück im Eigentum von SF ("**SF Bestand**") und 514'384 Stück im Eigentum von OVS ("**OVS Bestand**"). Diese Daten basieren auf Informationen, welche SF von OVS erhalten hat.
12. Der Gesamtbestand konnte in vier Bestände aufgeteilt werden:
 - a. OVS Teil-Bestand, welcher eindeutig zugeordnet werden konnte: 465'550 Stück;
 - b. SF Teil-Bestand, welcher eindeutig zugeordnet werden konnte: 929 Paletten (mathematisch berechnet mit 416'634 Stücken) und 500 Paletten mit Kleiderbügeln, Papiersäcken etc.;
 - c. SF/OVS Teil-Bestand "hanging items", nicht einer Partei zuordenbar: 209 Paletten mit 29'574 Stück; und
 - d. SF/OVS Teil-Bestand "gemischter Bestand", nicht einer Partei zuordenbar: 205 Paletten mit 91'937 Stück.

13. Zu lit. a: Die Abklärungen der ausseramtlichen Konkursverwaltung ergaben, dass die Behauptungen der Dritten betreffend Zuordnung zutreffend waren.
14. Zu lit. b: Im Dezember 2019 wurde der SF-Teil-Bestand gemäss lit. b mittels Freihandverfügung freihändig an vjll-trading GmbH veräussert. Mit Gläubigerzirkular Nr. 3 haben wir Sie über den Freihandverkauf informiert. Schriftliche Anträge, welche den Verkauf abgelehnt haben, sowie höhere Gebote sind keine eingegangen.
15. Zu lit. c: Beim SF/OVS Teil-Bestand "**hanging items**" gemäss lit. c handelte es sich um einen Bestand, welcher *weder* vollständig SF *noch* OVS zugeteilt werden konnte. Diese hanging items waren in 209 Paletten eingepackt und bestanden gemäss XPO aus 29'574 Stück. Dieser Bestand wurde via Notverkauf an vjll-trading GmbH verkauft.
16. Zu lit. d: Beim SF/OVS Teil-Bestand "**gemischter Bestand**" gemäss lit. d handelte es sich um die "Restmenge", welcher *weder* vollständig SF *noch* OVS zugeteilt werden konnte. Der Restbestand betrug mathematisch berechnet 91'937 Stück (1'003'695 – 465'550 – 416'634 – 29'574). Dieser Bestand wurde via Notverkauf an vjll-trading GmbH verkauft.

4.2. Ablauf Prozess und Begründung

17. Vorliegend informieren wir Sie über den Notverkauf der Schnittmenge, welche weder SF noch OVS zuordenbar war, namentlich (Rz. 12 lit. c) 209 Paletten mit 29'574 Stücken, sog. hanging items, und (Rz. 12 lit. d) 205 Paletten mit (mathematisch berechnet) 91'937 Stücken, gesamthaft rund 121'511 Stücke (SF Anteil 59.811% bzw. 72'677 Stück und OVS Anteil 40.189% bzw. 48'834 Stück).
18. Die Verkaufsbemühungen starteten bereits im Juni/Juli 2018. Bis Februar 2020 konnte keine Einigung gefunden werden. Dies insbesondere, da eine Separierung mangels vollständiger Listen bzw. mangels Rekonstruktion der historischen Daten nicht möglich war.
19. Aufgrund der konkreten Umstände, wie u.a. der fortgeschrittenen Zeit und der Coronavirus-Krise, konnte am 5. März 2020 mit OVS eine gemeinsame Veräusserung des SF/OVS Teil-Bestandes an vjll-trading GmbH erreicht werden.
20. vjll-trading GmbH unterbreitete am 6. März 2020 für die 414 Paletten à 121'511 Stück (gemäss Rz. 12 lit. c "hanging items" und lit. d "gemischter Bestand"; "**Kaufgegenstand**") eine Offerte in Höhe von CHF 0.80, zuzüglich MWST, pro Stück. Dies führte zu einem Gesamtpreis von CHF 97'208.80, zuzüglich MWST.
21. vjll-trading GmbH war an einem raschen Abschluss und Vollzug interessiert, weshalb die Offerte bis 20. März 2020 befristet war.

22. XPO hatte bereits im Dezember 2019 mitgeteilt, dass eine Lagerung nach dem 30. April 2020 nicht zugesichert werden könne und die Ware gegebenenfalls in ein Lager an einem anderen Ort in der Schweiz verschoben werden müsste.
23. Unter Berücksichtigung, (i) dass beim Freihandverkauf des SF Teil-Bestandes im Dezember 2019 die Gläubiger einer Veräusserung in Höhe von CHF 1.00 zuzüglich MWST pro Stück zugestimmt haben, das zweithöchste Gebot bei CHF 0.80 zuzüglich MWST pro Stück lag und das dritthöchste Gebot bei EUR 0.55, (ii) dass im Dezember 2019 das Recht zum höheren Gebot sämtlichen Gläubigern sowie auch den Mitbietenden eingeräumt wurde und bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung kein einzig höheres Gebot eingegangen war und (iii) dass es sich beim Verkaufsgegenstand um Modeutensilien der Kollektion des Jahres 2018 oder älter handelte, entsprechend der Verkaufsgegenstand mindestens zweijährig und somit einer stetigen Wertverminderung ausgesetzt war, waren die Voraussetzungen für einen Notverkauf im Sinne von Art. 243 SchKG erfüllt.

4.3. Verkaufspreis

24. Der Kaufpreis für die Kaufgegenstände betrug CHF 97'208.80, zuzüglich MWST.
25. Der Kaufpreis wurde wie folgt aufgeteilt:
 - a. SF erhielt für 72'677 Stücke CHF 58'141.60, zuzüglich MWST.
 - b. OVS erhielt für 48'834 Stücke CHF 39'067.20, zuzüglich MWST.
26. Die Gutschrift des Kaufpreises an SF in Höhe von CHF 62'618.50 (CHF 58'141.60, zuzüglich MWST) erfolgte mit Valuta 27. März 2020 auf dem Bankkonto der Konkursitin.

5. Eigentumsansprache

5.1. Durch die ausseramtliche Konkursverwaltung im Rahmen des Notverkaufs anerkannte Eigentumsansprache

27. An den nachfolgenden Objekten wurden Eigentumsansprachen geltend gemacht. D.h. Dritte behaupten, dass diese Objekte ihnen und nicht der Konkursitin gehören. Die Abklärungen der Konkursitin ergaben, dass die Behauptungen der Dritten zutreffend sind, weshalb die Objekte provisorisch und damit unter dem Vorbehalt der Gläubigerrechte den Dritten überlassen wurden. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, können Sie sich das Recht abtreten lassen, diese Eigentumsansprachen anzufechten.
 - a. Inventar-Position 'A': OVS Anteil 40.189% von 414 Paletten Modeutensilien (rund 48'834 von 121'511 Modeutensilien).

Eigentumsansprache durch OVS S.p.A. (OVS), Venezia Mestre, Italien. OVS und die Konkursitin haben gemeinsam ein Lager in Roggwil unterhalten. Bei 414 Paletten konnte man nicht mehr feststellen, welche Paletten bzw. Modeutensilien OVS und welche der Konkursitin gehören. Nach sorgfältiger Recherche wurde evaluiert, dass der Konkursitin rund 72'677 der erwähnten Stücke gehören dürften. Die ausseramtliche Konkursverwaltung hat in der Folge gemeinsam mit OVS alle Objekte verkauft (Notverkauf wie oben beschrieben), wobei OVS 40.189% des Gesamtkaufpreises erhielt (vgl. Ziff. 4.3 vorstehend).

28. Sollten Sie die Abtretung des vorstehenden Anspruchs wünschen, wollen Sie diesen in Ihrem Abtretungsbegehren bitte wie folgt bezeichnen: "GLZ 4, Inventar A, Rz. 27". Die Bestimmungen von Ziff. 6.3 nachfolgend gelten auch für dieses Abtretungsbegehren.

5.2. Antrag

29. *Die aufgeführte Eigentumsansprache sei durch die Gläubigerschaft anzuerkennen.*
30. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 20 Tagen, d.h. bis zum 28. Dezember 2020 (Datum Poststempel), schriftlich den Antrag ablehnt. Diese Frist kann nicht erstreckt werden. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Die Gerichtsferien sind nicht anwendbar.
31. Vorbehalten bleibt das Recht jedes Gläubigers, die Abtretung der Verteidigungsrechte gegen diese Eigentumsansprache von der Konkursmasse zu verlangen (vgl. dazu Ziff. 5.1 und 6.3).

6. Abtretung von Rechtsansprüchen i.S.v. Art. 260 SchKG

6.1. Allgemeine Informationen

32. Da die ausseramtliche Konkursverwaltung auf die Geltendmachung der folgenden Ansprüche namens der Konkursmasse verzichtet, haben die Gläubiger die Möglichkeit, die Abtretung einzelner bzw. aller Ansprüche zu verlangen.

6.2. Paulianische Ansprüche, welche von der Konkursmasse nicht weiterverfolgt werden

33. Transaktionen, welche vor Konkurseröffnung zum Schaden der Gesellschaft ausgeführt wurden (beispielsweise Schenkungen oder unentgeltliche Verfügungen), können nach Art. 285 ff. SchKG angefochten werden (paulianische Anfechtung). Die ausseramtliche Konkursverwaltung hat drei Transaktionen identifiziert, welche diese Tatbestandsvoraussetzungen möglicherweise erfüllen könnten (nachfolgend bezeichnet als Inventar-Positio-

nen 'C', 'D' und 'E' nachstehend Rz. 35, Rz. 36 und Rz. 37). Die ausseramtliche Konkursverwaltung verzichtet auf die Weiterverfolgung dieser potenziellen Ansprüche aus den nachfolgenden Überlegungen:

34. Inventar-Position 'B': Alle Anfechtungsansprüche nach Art. 285 ff. SchKG mit Ausnahme von Inventar-Positionen 'C', 'D' und 'E'.

Wie vorstehend erwähnt, konnte die ausseramtliche Konkursverwaltung keine weiteren Transaktionen identifizieren, welche die Voraussetzungen von Art. 285 ff. SchKG erfüllen könnten.

35. Inventar-Position 'C': Rückverkauf Kleider an OVS.

Seit Oktober 2017 gingen die Verkaufszahlen der Konkursitin in erheblichem Masse zurück. Die Konkursitin sah sich zunehmend mit Liquiditätsproblemen konfrontiert. Im Frühjahr 2018 befand sich die Konkursitin in einer ernsten Liquiditätskrise und benötigte einen unmittelbaren Zufluss von Finanzmitteln. Zusätzliche Finanzmittel konnten aber weder über das bestehende Bankensyndikat noch über die Aktionäre eingebracht werden.

Im April 2018 trafen die Konkursitin und OVS aufgrund der schwierigen finanziellen Situation der Konkursitin daher eine Vereinbarung, wonach OVS die von ihr bereits gelieferten Kleider zurückkaufte, so dass die Konkursitin einerseits ihre Verpflichtungen reduzieren konnte und andererseits wieder über Geldmittel verfügte. Der Rückkauf erfolgte im Rahmen eines Wechsels vom bisherigen Kooperationsvertrag (mit Lieferungs- und Kaufverträgen) zu einem Konsignationsvertrag. Der Kaufpreis in Höhe von rund EUR 18.8 Mio. (inkl. MWST) wurde im Umfang von rund EUR 8.0 Mio. bezahlt und im Umfang von EUR 10.8 Mio. verrechnet. Entsprechend konnte OVS ihre Forderungen reduzieren, was ihr einen Vorteil einbrachte. Andererseits konnte jedoch auch die Konkursitin ihre Situation durch zusätzliche Geldmittel verbessern.

Durch die Vertragsanpassung und den damit verbundenen, oben erwähnten Rückverkauf konnte die Liquiditätssituation der Konkursitin entschärft und die Unternehmensfortführung ermöglicht werden.

Der Wechsel des Vertragsmodells und die oben erwähnte Transaktion wurden im Frühjahr 2018 mit Begleitung und Unterstützung von externen Beratern analysiert und schliesslich umgesetzt.

Basierend auf diesen Umständen erachtet die ausseramtliche Konkursverwaltung diese Transaktion bzw. diesen Rückkauf im Interesse der Konkursitin liegend.

36. Inventar-Position 'D': Rückerstattungsansprüche gemäss Art. 678 und 679 OR gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrates und Aktionären sowie diesen nahestehenden Personen.

Der ausseramtlichen Konkursverwaltung liegen keine Hinweise auf entsprechende Leistungen an diesen Personenkreis vor.

37. Inventar-Position 'E': Falschzahlungen betreffend 13. Monatslöhne.

Im Rahmen der Prüfung der Masseverbindlichkeiten und Forderungsanmeldungen ist die ausseramtliche Konkursverwaltung auf einige frühere Lohn-Berechnungen gestossen, welche sich als unrichtig erwiesen haben.

Trat ein Mitarbeitender während der Nachlassstundung aus, wurde der pro rata geschuldete 13. Monatslohn für die Dauer der Nachlassstundung bis maximal zur Freistellung ausbezahlt. Durch Falschberechnungen (entweder betreffend Nettoabzug oder betreffend Freistellungsdauer) wurden teilweise mehr als dieser pro rata Anspruch betreffend 13. Monatslohn (qualifizierend als Masseverbindlichkeit) bezahlt. Bei 284 Mitarbeitenden wurden insgesamt rund CHF 23'250.00 (brutto) zu viel ausbezahlt. Da die Ansprüche jedoch bestehen und im Rahmen der Kollokation als 1. Klass-Forderung zu kollozieren wären, entschied die ausseramtliche Konkursverwaltung, auf die Rückforderung dieser Beträge zu verzichten. Würde sie diese Beträge zurückfordern, würden – selbst wenn die Rückzahlungen trotz Verrechnungsmöglichkeit erfolgen würden – einerseits ein grosser administrativer Aufwand entstehen, welcher in keinem angemessenem Verhältnis zur entsprechenden Lohnsumme steht, andererseits müssten diese Forderungen anschliessend wieder als 1. Klass-Forderungen im Kollokationsplan zugelassen werden. Die Differenz zwischen der bereits ausbezahlten Lohnforderung am 13. Monatslohn zur Konkursdividende auf dem 13. Monatslohn dürfte zudem minim ausfallen. Daher wird dieser Anspruch nicht weiterverfolgt.

38. Wir weisen Sie darauf hin, dass **diese vorstehenden paulianischen Ansprüche (im Sinne dieser Ziff. 6.2, d.h. Inventar-Positionen "B", "C", "D" und "E") am 2. August 2021 verjähren werden.**

39. Sollten Sie die Abtretung einzelner der vorstehenden Ansprüche wünschen, wollen Sie diese in Ihrem Abtretungsbegehren die entsprechende Inventar-Position (mit der entsprechenden Randziffer) bezeichnen, namentlich "GLZ 4, Inventar [], Rz. []".

6.3. Begehren um Abtretung

40. Das Angebot zur Abtretung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Forderung eines Abtretungsgläubigers im Kollokationsplan rechtskräftig zugelassen wird bzw. wurde.

41. Begehren um Abtretung der Ansprüche können **bis zum 31. Januar 2021** (Datum, Poststempel der schweizerischen Post bzw. im Ausland kann die Frist auch mit Übergabe an eine *schweizerische* Botschaft gewahrt werden) schriftlich gestellt werden. Aus dem Abtretungsbegehren muss klar hervorgehen, für welchen Anspruch bzw. welche Ansprüche die Abtretung verlangt wird. Bitte verwenden Sie für die eindeutige Identifizierung des Anspruchs die Untertitel-Nummerierung und den Inventar-Buchstabe (inklusive Rz.).

42. Das Recht, die Abtretung zu verlangen gilt als verwirkt, wenn die vorstehende Frist nicht eingehalten wird.
43. Sämtliche Korrespondenz ist ausschliesslich an Holenstein Brusa Ltd, Thomas Zemp/ Doriana Mazzei, Utoquai 29/31, 8008 Zürich, zu richten. Verspätete Eingaben können nicht berücksichtigt werden. Fristerstreckungen sind nicht möglich.
44. Für die Abtretung jedes Anspruches wird eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben, welche vor Erlass der Abtretungsverfügung auf das nachfolgende Konto zu entrichten ist:

Begünstigte: Sempione Fashion AG in Liquidation, Gwattstrasse, 8808 Pfäffikon SZ
Bank: Obwaldner Kantonalbank, Rütistrasse 8, 6061 Sarnen
IBAN: CH10 0078 0000 3491 1810 9
BIC: OBWKCH22
Betreff: "Abtretung GLZ 4, Inventar [], Rz. []"

7. Akteneinsicht

45. Die Gläubiger können die Dokumente im Zusammenhang mit der in diesem Zirkular beschriebenen Transaktionen und Sachverhalte während den üblichen Bürozeiten einsehen.
46. Die Dokumente befinden sich in den Büroräumlichkeiten der ausseramtlichen Konkursverwaltung der Sempione Fashion AG in Konkursliquidation, Holenstein Brusa Ltd, Utoquai 29/31, 8008 Zürich, und teilweise in einem externen Lager beim Konkursamt Höfe. Entsprechend bitten wir Sie, im Falle einer gewünschten Akteneinsicht um telefonische Voranmeldung unter +41 (0)44 257 20 00.

8. Weiteres Vorgehen

47. Über den weiteren Gang des Konkurses werden wir Sie bei Bedarf, auf jeden Fall aber weiterhin einmal jährlich, informieren.

Freundliche Grüsse

Holenstein Brusa Ltd
Ausseramtliche Konkursverwaltung
im Konkurs über Sempione Fashion AG in Liquidation

Thomas P. Zemp
(Mandatsleiter)

Doriana Mazzei